Klinikum …..  
Personalabteilung

**Berechnung der Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-Ärzte/VKA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 20. September 2016 hat der 9. Senat des Bundesarbeitsgerichts zu dem Aktenzeichen: 9 AZR 429/15 eine Entscheidung zu der tariflichen Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-Ärzte/VKA getroffen. Damit wurde höchstrichterlich festgestellt, dass hinsichtlich des Umfanges der Entgeltfortzahlung auch die Einsatzzeiten im Rufbereitschaftsdienst für die Berechnung des Referenzentgeltes mit einzustellen seien; bei einer Nichtberücksichtigung würde der Urlaubslohnaufschlag unzulässig verkürzt.

Nach meiner Berechnung haben Sie mir bislang … Euro vorenthalten. Weiterhin sind Verzugszinsen jedenfalls in gesetzlicher Höhe entstanden. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 228 Abs. 1 S. 2 BGB).

Ich fordere Sie auf, eine für mich nachvollziehbare Rückberechnung der bislang zu Unrecht einbehaltenen Entgeltbestandteile vorzunehmen und den sich darüber ergebenden Aus-zahlungsbetrag auf mein Ihnen bekanntes Konto zu überweisen. Hierfür habe ich mir eine Frist auf den

**xx.xx.2016**

notiert.

Mit freundlichen Grüßen